

Photovoltaik, Windenergie und Biomasse: Die Neuerungen auf einen Blick

Für Betreiber bestehender Anlagen ändert sich nichts – es gilt der Bestandsschutz.

Was ändert sich für Neuanlagen?

Was ändert sich bei Photovoltaik?

Wer eine neue Photovoltaik-Anlage installiert und ganz oder teilweise den erzeugten Strom selbst verbraucht, muss künftig für den selbst verbrauchten Strom bis Ende 2015 30 Prozent, ab 2016 35 Prozent und danach 40 Prozent der EEG-Umlage zahlen. Ausgenommen sind Kleinerzeuger wie etwa Eigenheimbesitzer, sofern eine Anlagenleistung von 10 Kilowatt (kW) und ein jährlicher Verbrauch von 10 Megawattstunden (MWh) nicht überschritten werden. Für die Photovoltaik wird ein Ausbaukorridor von 2.400 bis 2.600 Megawatt (MW) definiert. Wird er über- oder unterschritten, sinkt oder steigt entsprechend die Vergütung (dies bezeichnet man als den „atmenden Deckel“).

Was ändert sich bei Windenergie an Land?

Wer eine Windkraftanlage in Betrieb nimmt, erhält jetzt eine Anfangsvergütung von 8,9 Cent pro Kilowattstunde (kWh). Wird der angestrebte Ausbaukorridor von 2.400 bis 2.600 MW pro Jahr überschritten, sinken die Vergütungen stärker als bisher, und umgekehrt („atmender Deckel“).

Zur Einordnung: Ein Zubau von 2.500 MW pro Jahr wurde in den letzten zehn Jahren nur einmal erreicht. Boni für besonders leistungsfähige Anlagen und die Erneuerung alter Anlagen gibt es nicht mehr. Die Förderungskürzungen gelten für Anlagen, die ab dem 1. August 2014 in Betrieb genommen werden. Ausgenommen sind Anlagen, die bis 31. Dezember 2014 starten, sofern sie vor dem 23. Januar 2014 genehmigt wurden.

Was ändert sich bei Windenergie auf See?

Der Ausbau wird auf 6.500 MW bis 2020 und 15.000 MW bis 2030 festgelegt. Betreiber können auch künftig zwischen zwei Fördermodellen wählen: Nach dem Stauchungsmodell (verlängert bis Ende 2019) erhalten Betreiber in den ersten acht Jahren 19,4 Cent/kWh. Zum 1. Januar 2018 sinkt die Förderung jedoch um 1,0 Cent/kWh. Alternativ gibt es nach dem sogenannten Basismodell für zwölf Jahre eine Anfangsförderung von 15,4 Cent/kWh, die 2018 um 0,5 Cent/kWh, 2020 um 1,0 Cent/kWh und ab 2021 jährlich um 0,5 Cent/kWh sinkt.

Was ändert sich bei Biomasse?

Bei Neuanlagen werden nur 50 Prozent der installierten Leistung gefördert. Dieser Anreiz führt dazu, dass die Anlagen flexibel und bedarfsgerecht arbeiten, so etwa Strom genau dann erzeugen, wenn am Markt die höchsten Preise dafür erzielt werden können.

Dafür gibt es einen sogenannten Flexibilitätsszuschlag für neue Anlagen – 40 Euro pro kW installierter Leistung und Jahr. Für Bestandsbiogasanlagen, die bisher noch nicht flexibel betrieben werden, wird die bisherige Flexibilitätprämie fortgeführt, allerdings auf eine zusätzlich ausgebaute Leistung bis 1.350 MW begrenzt. Strom soll künftig vor allem aus Abfall erzeugt werden, die erhöhte Einsatzstoffvergütung für nachwachsende Rohstoffe (wie Mais oder Waldrestholz) wird deshalb abgeschafft. Der Ausbau wird auf maximal 100 MW pro Jahr festgelegt. Wird dieser Wert überschritten, wird die Förderung für weitere Neuanlagen zusätzlich abgesenkt.